Teilnahmebedingungen für Aussteller

HERZWERK. – Die Hochzeitsmesse

04.04.2027 I Zechenwerkstatt Lohberg I Dinslaken

Veranstalter

HERZWERK. – Die Hochzeitsmesse
Jan Neuschl (360Memories) / Michael Rutzkowski (ixi.photos)
An St Jakobus 6
46119 Oberhausen

---

1. Veranstaltungsziel

HERZWERK. ist eine regionale Hochzeitsmesse, die Brautpaaren Inspiration sowie hochwertige Dienstleister aus der Region präsentiert. Ziel ist eine persönliche, entspannte und qualitativ hochwertige Atmosphäre.

---

2. Teilnahme

Über die Zulassung entscheidet ausschließlich der Veranstalter.

Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

Der Veranstalter behält sich vor, Bewerbungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere um ein ausgewogenes Ausstellerportfolio sicherzustellen.

Pro Hauptgewerk werden in der Regel maximal zwei bis drei Aussteller zugelassen.

Die Anmeldung erfolgt verbindlich über das Online-Anmeldeformular. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung durch den Veranstalter in Textform (z. B. per WhatsApp oder E-Mail) zustande; einer Unterschrift bedarf es nicht.

---

3. Standflächen

Die Standgrößen werden individuell vergeben.

Richtwerte:

- **HERZWERK. Start:** ca. 3 × 3 m
- **HERZWERK. Plus:** ca. 4 × 3 m
- **HERZWERK. Premium:** ab ca. 6 × 5 m

Die endgültige Standposition wird ausschließlich durch den Veranstalter festgelegt.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

---

4. Standgebühren und enthaltene Leistungen

Die Standgebühr richtet sich nach der gebuchten Standgröße.

Sie beinhaltet:

- Standfläche
- Bewerbung auf der Website
- Social-Media-Erwähnung
- **Grundeintrag im „HERZWERK.-Journal“**
- Eintrag im Ausstellerverzeichnis
- Nutzung der allgemeinen Besucherflächen

Zusatzleistungen wie Stromanschluss werden gemäß Preisliste gesondert berechnet.

Der **Grundeintrag im HERZWERK.-Journal** umfasst die vom Veranstalter festgelegten Basisangaben zum Aussteller, insbesondere Firmenname, Gewerk und Standnummer. Umfang und Gestaltung des Grundeintrags werden vom Veranstalter festgelegt.

Zusätzliche Präsentations- und Werbeflächen im HERZWERK.-Journal können unabhängig von der gebuchten Standgröße und gegen Aufpreis hinzugebucht werden. Umfang, Preis und Verfügbarkeit richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste bzw. dem individuellen Angebot des Veranstalters.

Alle Preise verstehen sich gemäß der zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden steuerlichen Regelung.

---

5. Zahlung

Nach der Bestätigung der Anmeldung erhält der Aussteller eine Rechnung.

Die Standgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Erst nach vollständigem Zahlungseingang gilt die Standfläche als verbindlich reserviert.

---

6. Rücktritt / Stornierung

6.1 Stornierung durch den Aussteller

Bei Rücktritt des Ausstellers gelten folgende Stornierungskosten:

- bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn: **25 % der Standgebühr**
- bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn: **50 % der Standgebühr**

- bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: **75 % der Standgebühr**
- weniger als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nichterscheinen: **100 % der Standgebühr**

Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6.2 HERZWERK.-Journal und Druckschluss

Für die Erstellung des **HERZWERK.-Journal** gelten die vom Veranstalter mitgeteilten Redaktions- und Druckfristen.

Der Aussteller ist verpflichtet, die für das **HERZWERK.**-Journal erforderlichen Angaben und Materialien fristgerecht und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Nach Ablauf der mitgeteilten Redaktions- bzw. Druckschlussfrist können Änderungen an den vom Aussteller freigegebenen Angaben nicht mehr berücksichtigt werden.

Wurde das **HERZWERK.**-Journal bereits für den Druck beauftragt oder hat die Produktion bereits begonnen, besteht bei einer anschließenden Absage des Ausstellers kein Anspruch auf Entfernung oder Änderung des bereits für den Druck freigegebenen Eintrags.

Der Veranstalter ist berechtigt, den betreffenden Aussteller nach einer Absage aus allen noch änderbaren digitalen Ausstellerverzeichnissen, Veröffentlichungen und sonstigen Werbemaßnahmen zu entfernen.

Bereits entstandene Kosten für das **HERZWERK.-**Journal, Druck, Werbung, Standplanung oder sonstige veranstaltungsbezogene Leistungen bleiben von einer späteren Absage unberührt.

6.3 Ersatz-Aussteller

Der Aussteller kann dem Veranstalter im Falle einer Verhinderung einen geeigneten Ersatz-Aussteller vorschlagen.

Die Übernahme des Standplatzes durch einen Ersatz-Aussteller bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

Wird der Ersatz-Aussteller vom Veranstalter akzeptiert und übernimmt dieser den Stand verbindlich, kann der Veranstalter, die nach Ziffer 6.1 anfallende Stornierungsgebühr ganz oder teilweise erlassen.

Bereits entstandene Kosten, insbesondere für das **HERZWERK.**-Journal, Druck, Werbung oder sonstige bereits erbrachte Leistungen, bleiben hiervon unberührt.

7. Auf- und Abbau

Die Aufbauzeiten werden den Ausstellern rechtzeitig mitgeteilt.

Der Stand muss spätestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn vollständig aufgebaut sein.

Ein vorzeitiger Abbau während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

Nach Veranstaltungsende ist die Standfläche besenrein zu verlassen.

---

8. Standgestaltung

Der Aussteller gestaltet seinen Stand eigenverantwortlich.

Nicht erlaubt sind:

- diskriminierende Inhalte
- politische Werbung
- offene Flammen
- pyrotechnische Gegenstände
- übermäßige Lärmbelästigung
- Werbung außerhalb der eigenen Standfläche ohne Zustimmung des Veranstalters

---

9. Strom

Benötigte Stromanschlüsse sind bei der Anmeldung anzugeben.

Verlängerungskabel und Mehrfachsteckdosen sind grundsätzlich vom Aussteller mitzubringen.

Geräte mit erhöhtem Strombedarf sind bei der Anmeldung anzugeben und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

---

10. Versicherung / Haftung

Für mitgebrachte Waren, Dekorationen, Ausstellungsstücke und persönliche Gegenstände haftet ausschließlich der Aussteller.

Der Abschluss einer eigenen Betriebs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung wird empfohlen.

Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

10a. Lebensmittel- und Gastronomiebetriebe

Für Aussteller, die Speisen, Getränke oder sonstige Lebensmittel anbieten, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

1. Rechtliche Voraussetzungen

Der Gastronomie-/Lebensmittelaussteller ist selbst dafür verantwortlich, sämtliche für seinen Betrieb erforderlichen gewerbe-, lebensmittel-, hygienerechtlichen und sonstigen behördlichen Voraussetzungen einzuhalten und erforderliche Anzeigen, Genehmigungen oder Nachweise eigenständig einzuholen.

2. Lebensmittelhygiene

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher für ihn geltender lebensmittelrechtlicher und hygienischer Vorschriften. Insbesondere sind Lebensmittel sachgerecht zu lagern, zuzubereiten, zu transportieren und auszugeben. Erforderliche Kühlketten und Temperaturvorgaben sind einzuhalten.

3. Kennzeichnung und Allergene

Der Aussteller ist für die ordnungsgemäße Information der Besucher über angebotene Speisen und Getränke selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für gesetzlich vorgeschriebene Angaben zu Zutaten, Allergenen, Zusatzstoffen und sonstigen verpflichtenden Verbraucherinformationen.

4. Verantwortlichkeit

Der Aussteller trägt die alleinige Verantwortung für die von ihm angebotenen Speisen und Getränke sowie für deren Qualität, Sicherheit und ordnungsgemäße Abgabe. Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung für die vom Aussteller angebotenen Lebensmittel oder Getränke.

5. Wasser, Strom und Ausstattung

Der Aussteller hat sämtliche für seinen Betrieb erforderlichen Geräte, Arbeitsmittel, Kühlmöglichkeiten, Verlängerungen, Mehrfachsteckdosen und sonstigen Betriebsmittel selbst mitzubringen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Ein erhöhter Strombedarf ist vorab mit dem Veranstalter abzustimmen.

6. Abfall und Reinigung

Lebensmittelreste, Verpackungen, Fett, Öle und sonstige durch den gastronomischen Betrieb entstehende Abfälle sind vom Aussteller ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle oder Flüssigkeiten dürfen nicht in Abflüsse, auf den Boden oder in sonstige dafür nicht vorgesehene Einrichtungen eingebracht werden. Die Standfläche ist nach Veranstaltungsende vollständig sauber und besenrein zu hinterlassen.

7. Offene Flammen und gasbetriebene Geräte

Der Einsatz von Gasgeräten, Fritteusen, Grills, Kochgeräten oder offenen Flammen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters und unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften zulässig. Erforderliche Prüfungen und Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

8. Alkoholische Getränke

Der Ausschank und Verkauf alkoholischer Getränke ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Veranstalter und im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnisse oder sonstige Genehmigungen sind vom Aussteller eigenständig einzuholen, soweit diese erforderlich sind.

9. Haftung

Für Schäden, die durch den gastronomischen Betrieb, angebotene Lebensmittel, Geräte oder unsachgemäße Lagerung bzw. Zubereitung entstehen, haftet der jeweilige Aussteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Veranstalter kann vom Aussteller einen geeigneten Nachweis über eine bestehende Betriebs-/ Betriebshaftpflichtversicherung verlangen.

---

11. Werbung

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Aussteller zur Verfügung gestellte Unternehmens-, Produkt- und Bildinformationen im Zusammenhang mit der Bewerbung und Durchführung der **HERZWERK.** – Die Hochzeitsmesse zu verwenden.

Hierzu zählen insbesondere die Veröffentlichung auf der Website, in sozialen Medien, im **HERZWERK.**-Journal sowie in weiteren veranstaltungsbezogenen Werbemitteln.

---

12. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Durchführung und Organisation der Veranstaltung sowie zur damit verbundenen Kommunikation verarbeitet.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

---

13. Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse nicht stattfinden oder muss sie verschoben werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

Bereits gezahlte Standgebühren werden nach Abzug bereits entstandener, nicht vermeidbarer Veranstaltungskosten anteilig erstattet oder auf einen Ersatztermin angerechnet.

---

14. Hausrecht

Den Anweisungen des Veranstalters sowie der Betreiber der Zechenwerkstatt Lohberg ist Folge zu leisten.

Bei erheblichen Verstößen kann ein Aussteller von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühr besteht in diesem Fall nicht.

---

15. Konkurrenzschutz

HERZWERK. verfolgt das Ziel, Besuchern eine abwechslungsreiche und hochwertige Hochzeitsmesse zu bieten.

Um ein ausgewogenes Angebot sicherzustellen, achtet der Veranstalter grundsätzlich darauf, je Hauptgewerk nur eine begrenzte Anzahl an Ausstellern zuzulassen (in der Regel maximal zwei bis drei Anbieter je Gewerk).

Ein exklusiver Konkurrenzschutz wird jedoch ausdrücklich nicht gewährt. Ein Anspruch auf den alleinigen Auftritt innerhalb eines Gewerks besteht nicht.

Die Auswahl und Platzierung der Aussteller erfolgt ausschließlich nach dem Gesamtkonzept der Messe.

---

16. Standbesetzung

Der Messestand ist während der gesamten offiziellen Öffnungszeit vollständig zu besetzen.

Ein vorzeitiger Abbau oder das Verlassen des Standes vor Veranstaltungsende ist nicht gestattet.

Sollte ein Aussteller aus wichtigem Grund seinen Stand vorzeitig verlassen müssen, ist dies ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit dem Veranstalter möglich.

---

17. Sauberkeit und Müll

Jeder Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand während der Veranstaltung ordentlich und sauber zu halten.

Nach Veranstaltungsende ist die Standfläche besenrein zu verlassen und sämtlicher eigener Müll, Dekorationen und Werbematerialien zu entfernen.

Entstehen dem Veranstalter durch außergewöhnliche Verschmutzungen oder zurückgelassene Gegenstände zusätzliche Kosten, können diese dem verursachenden Aussteller in Rechnung gestellt werden.

---

18. Werbung und Flyerverteilung

Werbemaßnahmen außerhalb der eigenen Standfläche, z. B. Flyerverteilung, Promotion oder aktive Kundenansprache auf Laufwegen, sind nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters zulässig.

Die Besucher sollen sich frei und ungestört über die Messe bewegen können.

---

19. Lautstärke

Musik, Lautsprecher oder Mikrofone dürfen andere Aussteller weder akustisch beeinträchtigen noch Gespräche an benachbarten Ständen erschweren.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Lautstärke jederzeit reduzieren zu lassen.

---

20. Foto-, Film- und Social-Media-Aufnahmen

Während der Veranstaltung werden Foto- und Videoaufnahmen erstellt.

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass Aufnahmen seines Messestandes, seiner Produkte sowie der allgemeinen Messesituation im Rahmen der Berichterstattung und zur Bewerbung zukünftiger **HERZWERK.**-Veranstaltungen verwendet werden dürfen.

Für erkennbare Personenaufnahmen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

---

21. Weisungsrecht

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Veranstaltungsablaufs sind die Anweisungen des Veranstalters sowie des Personals der Zechenwerkstatt Lohberg zu befolgen.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann der Veranstalter den Aussteller von der Veranstaltung ausschließen.

Ein Anspruch auf Erstattung der Standgebühr besteht in diesem Fall nicht.

---

22. Erscheinungsbild des Messestandes

Der Messestand ist während der gesamten Veranstaltungsdauer ordentlich, gepflegt und ansprechend zu gestalten.

Beschädigte Werbemittel, provisorische Aufbauten oder ein ungepflegtes Erscheinungsbild können nach Aufforderung durch den Veranstalter zu beseitigen oder anzupassen sein.

---

23. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Es gilt deutsches Recht.

Stand: Oktober 2026

HERZWERK. – Die Hochzeitsmesse
Jan Neuschl / Michael Rutzkowski

HERZWERK.